

# **Richtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark im Bereich Erwachsenenbildung und lebensbegleitendes Lernen**

Richtlinie der Steiermärkischen Landesregierung vom 31. März 2022 über die Förderung von Projekten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten im Bereich Erwachsenenbildung und lebensbegleitendes Lernen. Diese Richtlinie wird auf Basis der Rahmenrichtlinie über die Genehmigung von Förderungen des Landes Steiermark in der geltenden Fassung erlassen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die gegenständliche Förderungsrichtlinie regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von finanziellen Mitteln des Landes Steiermark zur Förderung von Vorhaben (Projekten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten) im Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens inklusive der Bildungs- und Berufsorientierung in der Steiermark.

## **Teil 1 Erwachsenenbildung/Weiterbildung**

### **§ 2 Zielsetzungen**

Allgemeine Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Sinne des lebensbegleitenden Lernens umfasst formale, nicht-formale und informelle Lernprozesse durch Erwachsene an vielfältigen Lernorten und mittels innovativer Lernformate. Sie fördert, unabhängig von berufs- und arbeitsmarktbezogenen Effekten, in allen Lebensphasen gesellschaftliche und politische Teilhabe, ein Zusammenleben in Vielfalt und wirkt sich förderlich auf die persönliche Identität aus.

(1) Das Land Steiermark gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen zur Unterstützung der Realisierung von Projekten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten, die dazu beitragen:

1. ein umfassendes, qualitativ hochwertiges, möglichst flächendeckendes und an den (regionalen) Bedarfen ausgerichtetes Weiterbildungsangebot im Bundesland zu sichern, an dem alle Menschen in der Steiermark, insbesondere auch bildungsferne Erwachsene, in allen Lebensphasen teilnehmen können,
2. die generelle Weiterbildungsbereitschaft und das Weiterbildungsbewusstsein der Bevölkerung zu fördern und zu erhöhen.

(2) Ergänzend zu den in Absatz 1 formulierten übergeordneten Zielsetzungen wird zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben insbesondere der Beitrag zur Erreichung der folgenden spezifischen Ziele der geltenden LLL Strategie bewertet:

1. Grundversorgung und Regionalisierung – wohnortnahes, kommunales Lernen ermöglichen und fördern.
2. Innovative Lernorte - neuartige Lernorte fördern und implementieren, bestehende Lernorte sichtbarer und stärker nutzbar machen.
3. Innovative Lernformate - mobiles Lernen fördern und neue Lernformate implementieren.
4. Digitalisierung - neue digitale Formate, Abläufe und Lerngelegenheiten für Erwachsene entwickeln, fördern und implementieren.
5. Institutionenübergreifende Zusammenarbeit - Vernetzung und Kooperationen ausbauen.

## **Teil 2 Bildungs- und Berufsorientierung**

### **§ 3 Zielsetzungen**

(1) Das Land Steiermark gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Förderungen zur Unterstützung der Realisierung von Projekten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten, die gemäß der Steirischen Strategie für Bildungs- und Berufsorientierung dazu beitragen, dass

1. in der Steiermark Menschen arbeiten, die entlang ihrer Fähigkeiten und Potentiale motiviert und verantwortungsbewusst, den Lebensraum Steiermark gestalten und weiterentwickeln,
2. Bildungs- und Berufsorientierung als lebensbegleitender, qualitätsgesicherter Prozess strukturell so verankert ist, dass alle Menschen berufliche Entscheidungen auf Basis ihrer Potentiale und mit Bedacht auf die jeweiligen Rahmenbedingungen gezielt treffen und ihre Talente und Fertigkeiten systematisch und gezielt (weiter-) entwickeln können und damit sowohl die eigene Existenz als auch den Standort und Lebensraum Steiermark nachhaltig sichern,
3. die Steiermark eine internationale Vorreiterinnenrolle in Fragen der Abstimmung der Akteur\*innen und der „Information, Beratung und Orientierung für Bildung und Beruf“ (IBOBB) in allen Lebensphasen einnimmt.

(2) Ergänzend zu den in Absatz 1 formulierten übergeordneten Zielsetzungen wird zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit von Vorhaben insbesondere der Beitrag zur Erreichung der folgenden strategischen Ziele der Steirischen Strategie für Bildungs- und Berufsorientierung bewertet:

1. Alle in der Steiermark lebenden Menschen können auf ein bedarfsgerechtes, zeitgerecht einsetzendes und zielgruppenspezifisch abgestimmtes Angebot zur Bildungs- und Berufsorientierung zugreifen.
2. Der Zugang zu den Angeboten der Berufsorientierung ist in allen Lebensphasen möglich und erwünscht. Mit einer lebensbegleitenden beruflichen Orientierung wird einer sich rasch verändernden Arbeitswelt Rechnung getragen und werden zukünftige Entwicklungen antizipiert.

3. Bildungs- und Berufsorientierung ist ein Schnittstellenthema in allen Politikbereichen: Die Angebote zur Bildungs- und Berufsorientierung in der Steiermark basieren auf der Abstimmung auf allen Ebenen (Landesebene, regionale Ebene) und sind angelehnt an die bestehenden Strukturen und Systeme, die sich ihrerseits in der Auseinandersetzung mit Bildungs- und Berufsorientierung weiterentwickeln und diese als Querschnittsthema im eigenen System verankern.

4. Berufliche Orientierung in der Steiermark positioniert Berufstätigkeit und eigenständige Existenzsicherung für alle Geschlechter als gleichermaßen bedeutend. Berufliche Orientierung in der Steiermark ermöglicht eine Ausbildungs- und Berufswahl jenseits herkömmlicher Geschlechterzuschreibungen und gewährleistet in der Steiermark die Nutzung aller Potentiale.

5. Berufsorientierung in der Steiermark basiert auf einer breiten Akzeptanz von möglichen Wegen in den Beruf. So sind Veränderungen in Berufsbiographien positiv konnotiert und das Verlassen eines Systems (z.B. Schule) jenseits der dafür vorgesehenen Schnittstellen wird als Entwicklung und nicht als Versagen interpretiert. Berufsorientierung in der Steiermark setzt rechtzeitig an.

### **Teil 3 Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 4 Förderungsgrundsätze**

Zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit eines Vorhabens wird des Weiteren das Ausmaß der Berücksichtigung der folgenden Grundsätze geprüft:

(1) Gesellschaftliche Heterogenität ist in einer globalisierten, vernetzten Gesellschaft Normalität. Vorhaben im Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens inklusive der Bildungs- und Berufsorientierung beachten gesellschaftliche Vielfalt und beziehen diese ein. Sie berücksichtigen Gender im Sinne der Steirischen Gleichstellungsstrategie und Diversität im Sinne der Charta des Zusammenlebens in Vielfalt in der Steiermark. Diskriminierungen, stereotype Rollenbilder und Vorurteile als Barrieren für gesellschaftliche Teilhabe werden als solche erkannt und konsequent abgebaut.

(2) Die Erhöhung von Chancengerechtigkeit und die Förderung gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten bedeutet, dass Menschen bei den sie betreffenden Anliegen mitbestimmen können und beteiligt werden – Partizipation ist selbstverständliches Grundprinzip von Vorhaben in diesen Bereichen.

(3) Die Einbindung unterschiedlicher Personen, Institutionen, Organisationen, Verwaltungseinheiten und damit Disziplinen und Fachbereiche in die Umsetzung sowie längerfristig wirksame Prozesse kennzeichnen Vorhaben im Sinne dieser Förderungsrichtlinie - sie setzen auf (bereichsübergreifende) Vernetzung und Kooperation, Synergien und Nachhaltigkeitsaspekte. Nachhaltigkeit bezieht sich dabei auf die Weiternutzung und Weiterentwicklung der Ergebnisse, der Zugänglichmachung der Projekterfahrungen sowie die Implementierung von zweckmäßigen Vorgehensweisen in relevante Strukturen, aber auch auf ökologische, ökonomische und soziale Aspekte.

(4) Projekte, Maßnahmen und sonstige Aktivitäten werden verstärkt dort angeboten, wo viele Menschen mit entsprechenden (Weiter-)Bildungs-, Informations- und Orientierungsbedarfen erreicht werden können – besonderes Augenmerk liegt auf innovativen Zugängen zur Zielgruppe, auf Regionalität und weiterer Regionalisierung.

### **§ 5 Förderungsempfänger\*innen**

(5) Als Förderungsempfänger\*innen kommen nicht gewinnorientierte physische und juristische Personen oder Einrichtungen in Betracht, die geeignet sind, zur Erreichung der Zielsetzungen unter § 2 oder § 3 beizutragen und die die unter § 4 formulierten Grundsätze berücksichtigen.

(6) Als förderbare Anbieter\*innen gelten somit alle nicht gewinnorientierten Organisationen (Vereine, Unternehmen, Institutionen, koordinierende Organisationen von Netzwerken und Kooperationen),

a. die Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. Bildungs- und Berufsorientierung gemäß § 2 und § 3 anbieten,

b. deren Kernaufgabe die allgemeine Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. Bildungs- und Berufsorientierung ist,

c. die über ein Angebot in der Steiermark verfügen, das regelmäßig, geplant und systematisch ist und öffentlich kommuniziert wird, welches der Bevölkerung jedenfalls über die im Förderungsvertrag festgelegten Online-Portale kommuniziert wird,

d. und die sich laufender Qualitätssicherungs- und -entwicklung durch Nachweis eines anerkannten Qualitätszertifikates wie z.B. CERT-NÖ, LQW, S-QS, ISO, IBOBB usw. oder Ö-Cert als Qualitätsrahmen verpflichten.

### **§ 6 Förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten**

Als förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten gelten im Einzelnen solche, die dem jeweils aktuellen Wirkungsziel des Ressorts Bildung des Landes Steiermark im Handlungsfeld Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. lebensbegleitendes Lernen sowie den übergeordneten Zielsetzungen unter § 2 und § 3 zuarbeiten. Dies sind:

1. die allgemeine Tätigkeit und die dafür notwendigen Strukturen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung, von denen aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Situation nicht angenommen werden kann, dass sie die Aufgabe der Erwachsenenbildung im Sinne dieser Richtlinie ohne eine Förderung nachhaltig erfüllen können,

2. Maßnahmen, Projekte und sonstige Aktivitäten, die einen Beitrag zur Erreichung der Ziele gemäß § 2 und § 3 sowie in den folgenden strategischen Handlungsfeldern des Landes Steiermark im Bereich Erwachsenenbildung/Weiterbildung leisten:

- a) Nachholen von grundlegenden Bildungsabschlüssen sowie Basisbildung und Schlüsselkompetenzen
- b) Regionales und kommunales Erwachsenenbildungsangebot (Community Education)
- c) Lernen und Bildung über die gesamte Lebensspanne inklusive der Neuorientierung im (Berufs-)Leben
- d) Qualität, Qualitätsentwicklung und -sicherung

## **§ 7 Nicht förderbare Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten**

Nicht förderbar sind:

1. die allgemeine Tätigkeit und die dafür notwendigen Strukturen von Einrichtungen der Erwachsenenbildung/Weiterbildung bzw. der Bildungs- und Berufsorientierung, bei denen aufgrund ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen eindeutig hervorgeht, dass sie die Aufgabe der Erwachsenenbildung bzw. Bildungs- und Berufsorientierung ohne eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie nachhaltig erfüllen können,
2. Maßnahmen, die keiner der unter § 2 und § 3 angeführten Zielsetzungen entsprechen und die den unter § 4 formulierten Grundsätzen nicht zuarbeiten,
3. Maßnahmen, die der innerbetrieblichen, der beruflichen, schulischen sowie tertiären Aus-, Fort- und Weiterbildung dienen,
4. Leistungen und Aktivitäten, die im Rahmen des formalen Bildungssystems erbracht werden,
5. Maßnahmen, in denen Heilslehren verbreitet werden, Propaganda und Agitation stattfinden, die auf Mitgliederwerbung für politische, religiöse und andere ideologische Gruppierungen abzielen, die der parteipolitischen Werbung, der Werbung für Religionsgemeinschaften oder der Arbeit in diesen Bereichen dienen,
6. antidemokratische, sexistische, rassistische oder andere Menschengruppen diskriminierende oder unzulässige bevorzugende Angebote.

## **§ 8 Art der Förderung**

Zur Erreichung der oben genannten Zielsetzungen sind im Landeshaushalt Förderungsmittel vorgesehen, die das Land Steiermark nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit in Form von finanziellen Beiträgen für Projektkosten, Maßnahmen und sonstigen Aktivitäten vergeben kann.

## **§ 9 Förderungsvoraussetzungen**

(1) Jede Förderung setzt unabdingbar die Erbringung einer Eigenleistung (finanzieller, materieller oder personeller Art) durch den\*die Förderungswerber\*in voraus.

(2) Der\*die Förderungswerber\*in muss bei Antragsstellung sicherstellen, dass er\*sie über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse verfügt und dass die Ausfinanzierung zur Erreichung des Förderungszweckes gegeben ist.

(3) Gefördert werden können nur Maßnahmen, Projekte und Aktivitäten von Institutionen/Organisationen bzw. Personen, die sicherstellen, dass sie die Menschenwürde achten und dafür Sorge tragen, dass Menschen nicht ausgegrenzt, herabwürdigend behandelt oder benachteiligt bzw. nicht unzulässig bevorzugt werden. Der\*die Förderungswerber\*in darf weder antidemokratische, antisemitische, rassistische oder sexistische Handlungen setzen noch solche Inhalte verbreiten oder in öffentlichen Dokumenten für sich oder Dritte als Ziel zu verwirklichen suchen. Demgemäß hat der\*die Förderungswerber\*in eine rechtsverbindliche Erklärung vorzulegen, gemäß der er\*sie sich verpflichtet, sich in Ausübung seiner\*ihrer Tätigkeit zur Achtung und Wahrung der Menschenwürde zu bekennen und sicherzustellen, dass Menschen nicht ausgegrenzt, herabwürdigend behandelt oder benachteiligt bzw. nicht unzulässig bevorzugt werden.

(4) Für geförderte Einrichtungen hat der\*die Förderungswerber\*in den Nachweis zu erbringen, dass das eingesetzte Personal über die notwendigen Qualifikationen und Ausbildungen verfügt und dass die im Projekt handelnden bzw. in den Einrichtungen tätigen Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit die Menschenrechte achten und weder antidemokratische, antisemitische, rassistische oder sexistische Handlungen setzen noch solche Inhalte verbreiten oder in veröffentlichten Dokumenten für sich oder Dritte als Ziel zu verwirklichen suchen.

(5) Der\*die Förderungswerber\*in muss zustimmen, dass seine\*ihre für die Förderungsabwicklung und -kontrolle erforderlichen personenbezogenen Daten automationsunterstützt nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden dürfen.

(6) Der\*die Förderungswerber\*in muss zustimmen, dass sein\*ihr Name oder Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel zur Erfüllung von Berichtspflichten oder für Kontrollzwecke in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden können.

## **§ 10 Inhalt und Form des Förderungsansuchens**

(1) Das Förderungsansuchen ist unter Verwendung des aktuell dafür vorgesehenen Förderungsformulars elektronisch (z.B. per E-Mail) an das Förderungsmanagement der A6-Fachabteilung Gesellschaft einzubringen.

(2) Dem Ansuchen sind alle Unterlagen anzuschließen, die zur Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Gewährung einer Förderung erforderlich sind.

(3) Die Vorlage einer Gesamtkostenaufstellung durch den\*die Förderungswerber\*in ist bei jedem Förderungsansuchen verpflichtend. Im Förderungsansuchen sind sämtliche erhaltene, zugesagte und angesuchte Förderungen durch andere öffentliche Stellen wie EU, Bund, Land,

Gemeinde, Fonds, Kammern etc. sowie Einnahmen (Sponsoring, Spenden etc.) und Eigenmittel anzugeben.

(4) Bei einem angesuchten Förderungsbeitrag von mehr als 15.000 Euro ist dem Förderungsansuchen ein ausführliches inhaltliches Konzept, ein Personalplan und ein Projektplan anzuschließen.

(5) Bei einem angesuchten Förderungsbeitrag von unter 2.500 Euro ist eine vereinfachte Antragstellung gemäß aktuellem Förderformular möglich, dennoch sind Ziele und Inhalte des Vorhabens nachvollziehbar darzustellen.

(6) Ein vollständig ausgefülltes Förderungsformular ist unbedingte Voraussetzung für eine inhaltliche Beurteilung des Ansuchens.

(7) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens sowie durch allfällige Abstimmungsgespräche mit dem\*der Förderungswerber\*in erwachsen dem Land Steiermark keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

(8) Das Förderungsformular beinhaltet datenschutzrechtliche Hinweise und Bestimmungen betreffend die Kenntnisnahme des\*der Förderungswerber\*in, dass der Förderungsgeber ermächtigt ist, alle im Förderungsantrag enthaltenen, die Förderungswerber\*innen und Förderungsnehmer\*innen betreffenden personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung für Zwecke der Anbahnung und des Abschlusses des Förderungsvertrages automatisationsunterstützt zu verarbeiten.

### **§ 11 Fristen für Förderungsansuchen**

Grundsätzlich kann die Einreichung eines Förderungsansuchens laufend erfolgen, maßgeblich für den Beurteilungszeitpunkt sind die auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6-Fachabteilung Gesellschaft jeweils dargestellten Vergabeterminen. Die Antragstellung hat vor Projektbeginn zu erfolgen. Ansuchen, die während oder nach Ablauf der Maßnahme gestellt werden, können nicht berücksichtigt werden.

### **§ 12 Ausmaß der Förderung**

(1) Auf die Gewährung einer Förderung sowie auf eine bestimmte Art und Höhe der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Die Höhe der jeweils zu gewährenden Förderung bestimmt sich unter anderem aus dem Beitrag zu den Zielsetzungen gemäß § 2 und § 3, der Berücksichtigung der Grundsätze unter § 4 sowie der fachlich-inhaltlichen Qualität des jeweiligen Vorhabens und auf Basis der im Landeshaushalt zur Verfügung stehenden Mittel.

(3) Die Förderung darf das für die Umsetzung des Förderungszweckes notwendige finanzielle Ausmaß nicht übersteigen; bei einem Einnahmenüberschuss ist die Förderung durch den\*die Förderungsnehmer\*in im anteiligen Ausmaß zu refundieren.

(4) Die Bemessung der Höhe der Förderung hat unter Bedachtnahme auf allfällige andere Förderungsmöglichkeiten bzw. zugesagte oder bereits gewährte andere Förderungen zu erfolgen.

### **§ 13 Auszahlung der Förderung**

Der Förderungsbetrag kann als Gesamtbetrag oder in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Die Weitergabe von Förderungsmittel an Dritte ist nicht zulässig, es sei denn, dass der Widmungs- und Verwendungszweck dies ausdrücklich festlegen.

### **§ 14 Pflichten des Förderungsempfängers\*der Förderungsempfängerin; Förderungsnachweis**

(1) Alle Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen, sind unverzüglich dem Förderungsmanagement der A6-Fachabteilung Gesellschaft bekannt zu geben. Dazu zählen etwa Änderungen des Zeitplans, Änderungen im Bereich Personal, Änderungen der inhaltlichen oder wirtschaftlichen Grundlagen etc.

(2) Die Förderungsmittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, wie sie für den Bereich der öffentlichen Verwaltung gelten, einzusetzen.

(3) Der\*die Förderungsempfänger\*in ist verpflichtet, in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass er\*sie vom Land Steiermark unterstützt wird (z.B. bei Veranstaltungen, auf Plakaten, Foldern, Broschüren, Einladungen, Presseaussendungen, Onlineaktivitäten, in Medien etc.). Dies ist ebenfalls im Tätigkeitsbericht zu dokumentieren. Das entsprechende Ressortlogo ist auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6-Fachabteilung Gesellschaft abrufbar.

(4) Der\*die Förderungsempfänger\*in/ hat die widmungsgemäße Verwendung der gewährten Förderungsmittel bis zu dem bei der Fördervergabe vorgegebenen Termin nachzuweisen. Darüber hinaus ist nach Abschluss des geförderten Projektes, der Maßnahme oder Aktivität ein Tätigkeitsbericht auf Basis einer vorgegebenen Vorlage vorzulegen. Die aktuell gültige und verpflichtend zu verwendende Vorlage ist auf der Homepage des Förderungsmanagements der A6-Fachabteilung Gesellschaft abrufbar.

### **§ 15 Rückerstattung der Förderung**

(1) Eine zu Unrecht bezogene oder nachweislich widmungswidrig verwendete Förderung ist vom\*von der Förderungsempfänger\*in zurückzuerstatten. Das ist insbesondere der Fall, wenn

1. die Förderung aufgrund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungsempfängers\*der Förderungsempfängerin erlangt wurde oder

2. die vorgesehenen Förderungsvoraussetzungen (§ 9) nicht oder nur zum Teil erfüllt wurden oder

3. die geförderten Tätigkeiten oder die geförderten Vorhaben nicht ausgeführt wurden oder



4. der Hinweis der Förderungsunterstützung durch das Land Steiermark gem. § 14 Abs. 3 nicht erfolgt ist.

(2) Wenn die tatsächlichen Aufwendungen den ausbezahlten Förderbetrag unterschreiten, müssen die nicht verbrauchten Förderbeiträge zurückerstattet werden.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt mit 1. Juli 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 1. April 2018 in Kraft getretene Richtlinie für die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark in Bezug auf die Strategische Ausrichtung und Entwicklungsperspektiven der Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens in der Steiermark (LLL-Strategie 2022) außer Kraft.